

Rechtliche Begründung zur 7. Novelle der 4. COVID-19-SchuMaV

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen (s dazu insbesondere die fachlichen Begründungen zur 6. Novelle der 4. COVID-19-SchuMaV) ist eine Verlängerung der verschärften Maßnahmen in der gesamten Ostregion (neben Wien nunmehr auch Burgenland und Niederösterreich) und eine Verlängerung der – bundesweiten – nächtlichen Ausgangsregelungen zur Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems unerlässlich (s dazu die fachlichen Begründungen).

Zudem werden im Zuge der 7. Novelle folgende Änderungen und Klarstellungen vorgenommen:

- **Ad Z 1:**

Mit Blick auf die aktuelle Durchimpfungsrate in APHs (s dazu die fachliche Begründung) und die dadurch verringerte epidemiologische Gefahr, werden die Besuchsregelungen dahingehend gelockert, als nunmehr vier Besuche mit jeweils höchstens zwei Personen pro Bewohner pro Woche zulässig sind. Als strenge Schutzmaßnahme bleibt weiterhin § 10 Abs. 7 (Testverpflichtung und FFP2-Pflicht für Besucher) aufrecht.

- **Ad Z 2:**

Es handelt sich um eine sprachliche Klarstellung.

- **Ad Z 3:**

Nach dem Vorbild des § 6 Abs. 5 der COVID-19-Notmaßnahmenverordnungen wird festgehalten, dass auch das Betreten von Arbeitsorten (davon sind ebenfalls auswärtige Arbeitsstellen erfasst, § 2 Abs. 3 ASchG) zum Zweck der Erbringung körpernaher Dienstleistungen untersagt ist. Auch hier gilt – analog zum Handel – die Ausnahme für zumindest zweiseitig unternehmensbezogene Geschäfte (s dazu die Begründungen der 1. COVID-19-NotMV).

- **Ad Z 4:**

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass Sportstätten iSd § 9 Abs. 2 Z 2 nur betreten werden dürfen, wenn dabei die Sportausübung – im Sinne der allgemeinen Kontaktreduktion – lediglich mit einem bestimmten eingeschränkten Personenkreis ((§ 2 Abs. 1 Z 2 und 3 – z.B. mit Bezugspersonen, Lebenspartner, Eltern, Kinder, Geschwister), mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder zur Inanspruchnahme einer Dienstleistung gemäß § 5 Abs. 3 Z 2 (Einzelkurse)) erfolgt.

Festgehalten wird, dass Einzelkurse (Trainerstunden) nur dann eine erlaubte nicht-körpernahe Dienstleistung darstellen, wenn dabei die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Z 2 (Sportstätten im Freien, keine Kontaktsportarten, kurzfristige Unterschreitung des Mindestabstands) eingehalten werden.

Allgemeines:

Zu § 18 wird angemerkt, dass Tests zur Eigenanwendung, die im Rahmen einer Testung bei einer „Teststraße“ – als befugte Stelle – durchgeführt werden, als Nachweise iSd § 18 der 4. COVID-19-SchuMaV gelten. Es kommt somit nicht darauf an, ob die Abnahme des Tests durch eine befugte Stelle erfolgt; viel mehr hat die Ausstellung des Testnachweises durch eine befugte Stelle zu erfolgen.